

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1936)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1936.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

Wir wirkten mit bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt und des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, soweit dadurch die Justizverwaltung berührt wurde. Ausserdem legten wir in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vor das Dekret vom 8. Oktober 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen; im Anschluss daran ordnete der Regierungsrat auf unseren Antrag mit Beschluss vom 11. Dezember 1936 die Entschädigungen der Betreibungsgehilfen. In Zusammenarbeit mit der Notariatskammer und den Berufsverbänden des Notariates bereiteten wir das Dekret vom 3. Februar 1937 über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare vor.

Die seit längerer Zeit hängigen Vorarbeiten einer Neugestaltung der Zulassung zu den Fürsprecher- und Notariatsprüfungen und des Prüfungswesens wurden durch Erlass der Reglemente vom 21. Juli 1936 über die Fürsprecher- und die Notariatsprüfungen abgeschlossen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

I. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) als Mitglieder der Notariatskammer: Notar Johann Friedr. Keller in Langnau; Notar Alfred Jenni in Uetendorf; Notar Gottlieb Bühler in Frutigen und Notar Werner Wyss in Biel;
- b) als Amtsschreiber von Erlach: Notar Jean Haesler in Erlach;
- c) als Amtsschreiber von Fraubrunnen: Notar Ernst Thommen, Adjunkt der Amtsschreiberei Bern;
- d) als Amtsverweser von Burgdorf: Fritz Fahrni, Stadtschreiber in Burgdorf.

II. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk gewählt:

- a) als Gerichtspräsident von Thun: Hans Ziegler, Gerichtspräsident und Regierungstatthalter in Wangen a. A.;
- b) als Gerichtspräsident und Regierungstatthalter von Wangen: Hugo Zeller, Gerichtsschreiber in Wangen a. A.;

- c) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Wangen: Dr. Rudolf Holzer, Sekretär der kantonalen Rekurskommission in Bern;
- d) als Gerichtspräsident von Interlaken: Hans Strebel, Fürsprecher in Büren a. A.

III. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahlals gewählt erklärt:

- a) als Gerichtspräsident im Amtsbezirk Biel: Gerold Albrecht, Notar in Biel;
- b) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Niedersimmental: Jakob Wittwer, Notar in Spiez.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Nach der Bereinigung des kantonalen Grundbuches und nachdem das Vermessungswerk mit dem Grundbuch in Übereinstimmung gebracht worden ist, konnte das schweizerische Grundbuch für weitere 11 Gemeinden eingeführt werden. Es ist nun in 351 Gemeinden in Kraft.

Im Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 ist in § 9 wiederholt, was schon in dem am 1. April 1828 in Kraft getretenen bernischen Zivilgesetzbuch enthalten ist, dass jeder Eigentümer verpflichtet sei, seine Grundstücke zu vermessen; die Kosten fallen den Grundeigentümern auf. Das Dekret vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil hat in § 1 alle Gemeinden des alten Kantonsteiles verpflichtet, die Parzellarvermessung in ihrem Gebiet vornehmen zu lassen. Vermessungswerke, die beschädigt werden, verloren gehen oder durch zahlreiche Änderungen unbrauchbar werden, sind nach dem Dekret vom 31. März 1900, § 21, ganz oder zum Teil neu anzufertigen. Sind diese Pflichten einmal erfüllt, alle Gemeinden vermessen und unbrauchbar gewordene Vermessungswerke neu erstellt, dann wird auch das schweizerische Grundbuch für alle Gemeinden eingeführt werden können. Es wird Sache der zuständigen Organe sein, in Berücksichtigung der heute bestehenden Verhältnisse auf die Erfüllung dieser Pflichten zu dringen; vergleiche auch das Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung.

Zu den vom Vorjahr übernommenen acht Beschwerden sind im Berichtsjahr vier neue eingegangen. Die unerledigt gebliebenen acht Geschäfte werden im Zusammenhang mit andern Anständen zu behandeln sein.

Die Bemühungen zur Bereinigung der Kantons-grenze Bern-Solothurn werden fortgesetzt.

Etwas rascher stellt sich der Erfolg unserer Einladungen an die Bergschaften ein, Reglemente zu erstellen und diese zur Genehmigung durch den Regierungsrat unserer Direktion einzusenden. Bei diesem Anlass werden die Bergschaften ersucht, das Seybuch mit dem Reglement und Art. 105 EG zum ZGB in Übereinstimmung zu bringen und für brandversicherte Gebäude, die auf der Alp stehen, aber nicht der Korporation gehören, Dienstbarkeiten zu begründen.

Etwelche Schwierigkeiten bietet die Revision von Reglementen und Statuten von Personenverbänden,

Anstalten und Stiftungen, die das Recht der Persönlichkeit durch ein Dekret des Grossen Rates erlangt haben. Man wird die Anpassung an das ZGB in Verhandlungen mit den Beteiligten zu suchen haben.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Wo der Amtsschreiber zugleich Amtsschaffner ist, findet eine Revision in der Regel gemeinsam mit dem Finanzinspektorat statt.

Es waren sieben vom Vorjahr übernommene und 24 im Berichtsjahr eingegangene Beschwerden zu behandeln. Davon wurden vier dem Regierungsrat unterbreitet, er hat eine zugesprochen und drei abgewiesen. Weitere 12 liessen sich brieflich erledigen, die Beschwerdeführer wurden aufgeklärt oder dem Grundbuchverwalter eine der Sache entsprechende Weisung erteilt. Zwei weitere Beschwerden wurden zurückgezogen, die verbleibenden 13 sind noch nicht erledigt.

Eine der Beschwerden zeigte deutlich den Wert genauer Vermessung. Es ist für Gläubiger nicht gleichgültig, ob ihnen ein Grundstück mit einer Fläche von vier oder nur zwei Jucharten verpfändet ist. Eine genaue Flächenangabe und die Ermittlung des Wertes eines verpfändeten Grundstückes wird aber nur dann möglich sein, wenn durch geeignete und für ihre Angaben verantwortliche Organe vermessen wird.

Abgesehen von diesen Beschwerden waren rund 300 schriftliche Einfragen zu beantworten, wohl ebensoviel wurden in Besprechungen mit dem Inspektor erledigt.

Viele dieser Einfragen bezogen sich auf die Höhe der zu entrichtenden Handänderungsabgabe, andere darauf, ob für den Eintritt und Austritt aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften eine Abgabe geschuldet werde und in welcher Höhe.

Kreisschreiben, die allgemeinere Bedeutung haben, wurden nicht erlassen.

Die infolge Rücktritt frei gewordene Stelle des Amtsschreibers von Schwarzenburg wurde vorläufig nur provisorisch besetzt. Wir prüfen, ob auch dort die Verrichtungen dem Gerichtsschreiber übertragen werden können.

Die Zusammenstellung über die Geschäftslast der Grundbuchämter ergibt für den ganzen Kanton folgende Zahlen:

I. Eigentumsübertragungen:	1936	1935
1. Erbgang und Teilung	2,545	2,877
2. Kauf und Tausch .	8,840	9,310
3. Aus ehelichem Güterrecht	117	113
4. Zwangsverwertungen	707	760
5. Expropriationen . .	86	67
6. Neue Grundbuchblätter	1,507	1,778
Total	13,802	14,905
Betroffene Grundstücke	37,078	41,284
Summe	Fr. 254,012,578	299,397,820

<i>II. Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>	1936	1935
Zahl der betroffenen Grundstücke	3,804	3,719
	9,549	9,931
<i>III. Grundpfandrechte:</i>		
Schuldbriefe	8,931	9,550
Grundpfandverschreibungen	2,235	2,413
Total	11,166	11,963
Zahl der betroffenen Grundstücke	34,841	37,499
Summe Fr.	105,620,715	179,224,198
<i>IV. Vormerkungen</i>	8,838	9,833
Zahl der betroffenen Grundstücke	31,481	33,212
<i>V. Anmerkungen</i>	995	1,831
<i>VI. Abänderungen</i>	25,397	26,489
<i>VII. Löschungen</i>	24,438	27,197
Zahl der betroffenen Grundstücke	67,518	77,266
Summe Fr.	94,828,381	102,133,342

Die Ergebnisse bestätigen die wenig erfreulichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Eigentumsübertragungen, die Grundpfandrechte und ebenso die Löschungen und damit auch die Handänderungsabgaben sowie die bezogenen fixen Gebühren sind zurückgegangen. Der Rückgang in den einzelnen Bezirken ist immerhin nicht derart, dass Personal entlassen werden könnte. Nach den in den ersten Monaten des Jahres 1937 gemachten Wahrnehmungen scheint zudem der Tiefstand im Liegenschaftsverkehr überschritten zu sein.

Über die Führung der Schiffsregister ist nichts Nennenswertes zu berichten.

2. Regierungsstatthalterämter.

Im Berichtsjahr sind 2 Beschwerden eingelangt. In einem Falle handelte es sich um eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, die abgewiesen wurde unter Auflage der Kosten an die Beschwerdeführerin. Auf Grund einer Disziplinarbeschwerde wurde im andern Falle eine Amtspflichtverletzung festgestellt. Dem fehlbaren Beamten wurde ein Tadel erteilt, und es wurden ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

Auf den Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter Laupen, Nidau, Seftigen und Wangen wurden durch das Inspektorat Kassarevisionen vorgenommen.

Die Gebührenvorschüsse der Regierungsstatthalterämter mussten erhöht werden.

In einem Kreisschreiben wurden die Regierungsstatthalter auf die Vorschrift in Art. 39, Abs. 3, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hingewiesen. In den Administrativverfahren sind die durch Untersuchungsmassnahmen verursachten oder voraussehbaren Auslagen durch diejenige Partei vorzuschüssen, welche die betreffende Massnahme veranlasst hat. Wird kein Vorschuss verlangt, so müsste ein allfällig dem Staate entstandener Schaden durch den Beamten, der pflichtwidrig handelte, ersetzt werden.

3. Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes sind nicht festgestellt worden. Auf den Gerichtsschreibereien und den Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter wurden wie üblich die Akten, Belege und Beweismittel auf die Stempelung nachgeprüft. Mehrfach musste die Nachstempelung von Akten usw. verlangt werden.

Für die Anmeldescheine von Viehverpfändungen ist nicht der Wertstempel, sondern der Formatstempel zu berechnen.

4. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahr sind folgende Gerichtsschreibereien untersucht worden: Biel, Courtelary, Erlach, Nidau, Freibergen, Signau, Seftigen und Wangen. Die Berichte wurden überall mit den nötigen Weisungen den Beamten zur Kenntnis gebracht.

Ein Anwalt reichte gegen einen Gerichtsschreiber Beschwerde ein wegen Berechnung zu hoher Gerichtsgebühren. Bei Überprüfung der Kostenrechnung durch das Inspektorat musste eine Reduktion der Kostenforderung verfügt werden. Dem Beschwerdeführer wurde der zuviel bezogene Betrag restituiert.

Von einem luzernischen Gericht wurden in armenrechtlichen Rogatorien Gebühren bezogen. Es wurden Schritte beim Justizdepartement des Kantons Luzern unternommen, zwecks gegenseitiger gebührenfreier Behandlung dieser Fälle. Eine Vereinbarung in diesem Sinne kam zu Stande. Die in verschiedenen laufenden Fällen bezogenen Gebühren wurden restituiert.

Eine analoge Regelung mit dem Kanton Zürich kam nicht zu Stande. Zürich lehnt die gebührenfreie Behandlung mit dem Hinweis auf eine mögliche Einbringlichkeit der Kosten, bei Obsiegen der armen Partei, ab.

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden gegen Güterrechtsregisterführer sind keine eingelangt.

Der vom Vorjahr beim Bundesgericht hängige Rekurs wurde gutgeheissen. Demnach ist eine gesetzliche Gütertrennung infolge Konkurses am jeweiligen Wohnort der Ehegatten wohl einzutragen und zu veröffentlichen, solange sie nicht aufgehoben ist, jedoch braucht bei der neuerlichen Veröffentlichung infolge Wohnsitzwechsels der Grund der Gütertrennung in keiner Weise angegeben zu werden, weder durch Hinweis auf den Konkurs und auf die Ausstellung von Verlustscheinen noch durch Erwähnung des Art. 182 ZGB noch auch dadurch, dass von gesetzlicher Gütertrennung gesprochen wird. Der Pflicht des Registerführers, gemäss Art. 35, Abs. 3, der Verordnung bei der Veröffentlichung die gesetzliche Bezeichnung der Güterstände anzuwenden, ist Genüge geleistet, wenn «Gütertrennung» angegeben wird.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Der Güterrechtsregisterführer hat auf die Erklärung der Ortspolizeibehörde, dass ein Ehepaar keinen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde habe, abzustellen und ist befugt, ein Eintragungsbegehren auf Grund dieser Erklärung abzuweisen.

Ein Ehevertrag kann im Hauptregister nur auf Grund eines amtlichen Ausweises über den erfolgten Eheabschluss eingetragen werden. (Art. 22 GüV.) Ein Ehevertrag unter zukünftigen Ehegatten kann daher nur im Falle von Art. 19 GüV publiziert werden. In allen andern Fällen hat diese Publikation Dritten gegenüber keine Gültigkeit.

Ein Registerführer eines Bezirkes mit französischer Amtssprache kann die Übersetzung deutsch abgefasster Urkunden verlangen. Er kann aber auch in deutscher Sprache abgefasste Urkunden entgegennehmen, wenn er die Verantwortung für ein volles Verständnis der Urkunden dank seiner Kenntnis der deutschen Sprache glaubt übernehmen zu können.

Die Gütertrennung infolge Konkurs der Ehegatten muss im Güterrechtsregister auch dann eingetragen werden, wenn die Ehegatten bereits unter vertraglicher Gütertrennung stehen. Die Ehegatten stehen infolge Konkurses unter dem ausserordentlichen Güterstand, der nicht wie die vertragliche Gütertrennung von den Ehegatten jederzeit abgeändert werden kann. Der Widerruf der Gütertrennung infolge Konkurses muss gemäss den Vorschriften von Art. 187, 2, ZGB stattfinden.

Zur Erteilung der Zustimmung für Eheverträge ist grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Ehegatten örtlich zuständig. Nach französischem Recht kann ein Ehevertrag während der Ehe nicht mehr abgeschlossen werden, so dass für in Frankreich domizilierte Ehegatten die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes nicht erhältlich ist. Der Ehevertrag schweizerischer Ehegatten, die in Frankreich wohnen, ist daher durch die Vormundschaftsbehörde der Heimat zu genehmigen.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahr wurden Inspektionen über das Kassawesen, die Buchführung und den Gebührenbezug vorgenommen auf den Ämtern: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Frutigen, Saanen, Seftigen, Signau, Pruntrut, Thun und Trachselwald.

Verschiedene schriftliche und mündliche Beschwerden von Gläubigern und Schuldnern, welche das Kassawesen der Betreibungsämter berühren, wurden vom Inspektorat behandelt und zur Erledigung gebracht.

Ein Angestellter wurde wegen Unterschlagungen entlassen und dem Strafrichter überwiesen. Der Schaden konnte in vollem Umfange sofort gedeckt werden.

Gegen einen Angestellten wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt wegen Unregelmässigkeiten im Kassawesen und im Kostenbezug. Es wurde ihm ein Verweis erteilt.

In Bezug auf die Kosten der Anfragen der Militärdirektion an die Betreibungsämter wurde eine Vereinbarung in dem Sinne getroffen, dass die Auskünfte gebührenfrei erfolgen, dagegen die Portoauslagen durch die Militärdirektion übernommen werden. Der Grundeigentümerverband beschwerte sich darüber, dass die Liegenschaftsverwaltungen nicht mit genügender Sorgfalt geführt werden. Den Begehren der Mieter um Anordnung von Reparaturen werde zu weitgehend entgegengekommen. Es wurde die Übertragung der Verwaltungen an Dritte angeregt. Diesen Begehren konnte

nicht entsprochen werden. Dass häufig Reparaturen angeordnet werden müssen, erklärt sich daraus, dass an den Objekten, die zur Zwangsverwertung gelangen, gewöhnlich vorher Raubbau getrieben wird. Bei Übertragung der Verwaltungen an Dritte würde die Verantwortung doch beim Amte bleiben und dem Staate würden die Gebühren verloren gehen. Dagegen ergibt sich aus der Eingabe die Notwendigkeit, genügend Personal für eine sorgfältige Erledigung der Geschäfte einzustellen.

Klagen wurden auch laut über eine schleppende Erledigung der Steuerbetreibungen in der Stadt Bern. Die aussergewöhnlich hohe Zahl der Steuerbetreibungen machte eine Personalvermehrung und organisatorische Änderungen notwendig. Es wird erwartet, dass nun die Schwierigkeiten behoben sind.

7. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 13 Bewerber; 11 bestanden die Prüfung und 2 wurden abgewiesen. Zu der zweiten Prüfung meldeten sich 18 Bewerber; einer wurde mangels genügender Ausweise nicht zugelassen, 12 Bewerber wurden patentiert und 5 bestanden die Prüfung nicht.

8 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 13 haben auf die Berufsausübung verzichtet; 12 Notaren wurde die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt, 5 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Beschwerden übernommen, neu sind eingegangen 39 Beschwerden, ferner wurde in 5 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet, so dass insgesamt zu behandeln waren 49 Fälle.

Davon sind 28 Fälle erledigt und 21 auf das neue Jahr übertragen worden. In 6 Fällen wurden Disziplinarstrafen ausgesprochen. Ausgefällt wurden folgende Strafen: Einstellung auf die Dauer eines Monats, Bussen von Fr. 100, 50, 30, 20, 10; die übrigen Fälle wurden durch Abweisung, Rückzug oder Nichtfolgegebungsbeschluss erledigt.

Begehren um amtliche Kostenfestsetzung haben wir vom Vorjahr 6 übernommen, neu langten ein 23; erledigt wurden 20, so dass auf das neue Jahr 9 Geschäfte übertragen werden mussten.

Zu unserer Genugtuung dürfen wir feststellen, dass die Geschäftsführung der bernischen Notare in ihrer grossen Mehrheit keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Trotzdem dürfen selbstverständlich die vorgekommenen Verfehlungen einzelner Notare im Interesse des Publikums und des Notariatsstandes selber nicht leicht genommen werden. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, ein Dekret über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare auszuarbeiten; dieses bezweckt vor allem eine Erweiterung der behördlichen Aufsicht auf die nebenberufliche Tätigkeit der Notare und Einführung einer besonderen Kautions für die Ausübung einer Nebentätigkeit, indem die Erfahrung gezeigt hat, dass am ehesten auf diesem Gebiet Verfehlungen vorkommen können. Im weitem wurde die Instruktion über die Buchführung der Notare neu herausgegeben, in welcher noch mehr als bisher Gewicht auf eine vollständige Trennung fremder und eigener Gelder gelegt worden ist; gleichzeitig wurde das Inspektionswesen neu geordnet.

Die Notariatskammer hat in 4 Sitzungen 14 Geschäfte behandelt; ausserdem wirkte sie bei den Vorarbeiten für das Dekret über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare, für die Instruktion über die Buchführung der Notare und die Durchführung der Inspektionen sowie für das Prüfungsreglement für die Notare mit.

C. Vormundschaftswesen.

Die Zahl der vormundschaftlichen Geschäfte steht ungefähr auf der Höhe des Jahres 1935.

Aus dem Vorjahr haben wir eine Beschwerde übernommen, im Berichtsjahr kamen 13 Beschwerden hinzu. In 6 Fällen wurde der Entscheid des Regierungstatthalters als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde bestätigt, 2 Rekurse wurden zurückgezogen, auf einen wurde wegen Verspätung nicht eingetreten und in 2 Fällen wurde der Rekurs in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides zugesprochen. 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. Wie in früheren Jahren sind die wichtigeren Entscheide im Monatsblatt für bernische Rechtsprechung veröffentlicht worden.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 5 Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt hängig, neu kamen hinzu 8 Begehren. In 5 Fällen wurde der Entscheid des Regierungstatthalters bestätigt, auf 2 Rekurse wurde nicht eingetreten, einer wurde zurückgezogen und 4 Rekurse mussten gutgeheissen werden, indem anderweitige Massnahmen zum Schutze der Kinder als ausreichend betrachtet wurden. Ein Rekurs wurde auf das neue Jahr übertragen. Immer noch zu wenig bekannt scheint es trotz vielfacher Aufklärung insbesondere ländlichen Vormundschaftsbehörden zu sein, dass mit anderen vormundschaftlichen Massnahmen, z. B. Versorgung der Kinder gemäss Art. 284 ZGB, annähernd das gleiche Ergebnis wie mit dem Entzug der elterlichen Gewalt erreicht werden kann; angesichts der zurückhaltenden Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete des Entzugs der elterlichen Gewalt sollten sich die Vormundschaftsbehörden immer, bevor sie sich entschliessen, dem Regierungstatthalter den Entzug der elterlichen Gewalt zu beantragen, die Frage vorlegen, ob nicht ein weniger weitgehender Eingriff in das Eltern- und Kindesrecht zum Schutze der Kinder als genügend erachtet werden kann.

3 Gesuchen um Mündigerklärung wurde entsprochen, die übrigen Gesuche wurden nach Aufklärung über die Rechtslage von den Gesuchstellern zurückgezogen.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres bestehenden 14 594 Vormundschaften waren im Berichtsjahr 6213 Rechnungen fällig; noch nicht abgelegt wurden in den Amtsbezirken Trachselwald 29, Nidau 22, Schwarzenburg 20, Laufen 7, Laupen 5, Niedersimmental 4, Bern, Burgdorf und Frutigen je 3, Moutier, Signau und Wangen je 1.

D. Kantonales Jugendamt.

1. Tätigkeit des Jugendamtes.

Die Arbeit des Jugendamtes als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 5 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege bewegte sich im nämlichen Rahmen wie im Vor-

jahre. Es spricht für die Zweckmässigkeit und die gewissenhafte Anwendung des Gesetzes, dass die richterlichen Urteile und die Beschlüsse der Jugendanwälte nur ganz selten an die obern Instanzen weitergezogen werden.

Schon mit Rücksicht auf die ständig wachsenden Aufgaben und das wenige Personal war das Jugendamt, dem als kantonaler Zentralstelle die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes obliegt, auch im verflossenen Jahr darauf angewiesen, weitgehend die privaten Hilfswerke zur Mitarbeit heranzuziehen, wollte es den gestellten Ansprüchen auch nur einigermaßen gerecht werden. In besonders enger Arbeitsgemeinschaft steht es mit den Organen der Stiftung Pro Juventute, der Vereinigung Pro Infirmis und mit den Tuberkulosefürsorgestellen unseres Kantons.

Da zur Förderung der Jugendhilfe namentlich auch die aufklärende Tätigkeit gehört, beteiligte sich das Jugendamt im vergangenen Herbst an der Durchführung des von der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern und vom Bernischen Frauenbund in Bern veranstalteten Kurses über «Familiennot — Familienschutz». Der dreitägige Kurs war aus dem ganzen Kanton stark besucht und machte eindringlich auf die Schäden und Gefahren aufmerksam, denen Ehe und Familie in der heutigen Zeit ausgesetzt sind. Gemeinsam mit dem Schweizerischen Hilfsverband für Epileptische führte das Jugendamt am 21. Oktober eine Tagung durch, die sich mit der Pflege, Erziehung und Schulung des epileptischen Kindes befasste. Der Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiete der Anstalts-erziehung galt der Fortbildungskurs des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare vom 10. bis 12. November in Thun.

Sobald Gemeindebehörden oder Eltern darum ersuchten, übernahm das Jugendamt auch im verflossenen Jahr die Versorgung von Kindern oder Jugendlichen, deren Erziehung oder berufliche Ausbildung besondere Schwierigkeiten bereitete. Die Zahl dieser Versorgungen betrug 35.

In 146 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen. In ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Besondere Aufmerksamkeit wendet das Jugendamt seit seinem Bestehen dem Pflegekinderwesen zu. Im Berichtsjahr wurden keine schwereren Gefährdungen von Pflegekindern gemeldet. Doch musste zwei Familien, deren Verhalten gegenüber Pflegebefohlenen zu Aussetzungen Anlass gegeben hatte, auf Verlangen des Jugendamtes das fernere Halten von Pflegekindern untersagt werden. Gegen 2 private Kinderheime liefen Klagen ein wegen unzweckmässiger Einrichtung bzw. Unzulänglichkeit der Leiterin. Die Überprüfung der Verhältnisse war auf Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen. Von den weiteren Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien nur kurz erwähnt:

Die Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute, der vom Regierungsrat mit der Verteilung der Bundessubvention für

Justizdirektion

Witwen und Waisen betraut ist, behandelte im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes 1269 (1935: 1399) Unterstützungsgesuche und bewilligte auf Grund der von den Bezirks- und Gemeindevertretern durchgeführten Abklärungen für 984 (966) Witwen und 1243 (1289) Waisen jährliche Renten im Gesamtbetrage von Fr. 229,459 (Fr. 206,723) und einmalige Beiträge in der Höhe von Fr. 22,240 (Fr. 71,298), zusammen Fr. 251,699 (Fr. 278,021). Abgelehnt wurden 53 Unterstützungsgesuche. 83 Gesuche mussten mangels genügender Mittel auf das Jahr 1937 zurückgestellt werden.

Jugendtagssammlung 1936. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Berichtsjahr die Summe von Fr. 69,702.45 (1935: Fr. 80,848.88). Davon flossen zwei Drittel der Stipendienkasse des kantonalen Jugendtages, dem kantonalen Säuglings- und Mütterheim in Bern, dem Mütter- und Kinderheim Hohmaad in Thun und dem kantonalen Verein der Freundinnen junger Mädchen zu. Ein Drittel der Sammlung verblieb in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Seit der Gründung des Jugendtages im Jahre 1921 wurden insgesamt Fr. 1,172,524 gesammelt und davon Fr. 106,243 für Berufsstipendien verwendet.

Kartenspende Pro Infirmitas (zugunsten gebrechlicher Kinder und Erwachsener).

Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmitas jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern den Betrag von Fr. 36,950 (1935: 43,857). Davon wurde die eine Hälfte den Verbänden überwiesen, die der Schweizerischen Vereinigung angeschlossen sind, während die andere unter 32 Anstalten, Heime, Werkstätten, Vereine und Fürsorgestellen des Kantons Bern verteilt wurde.

Aus dem vom Jugendamt verwalteten Stipendienfonds der Bundesfeierspende 1932 wurden an 29 geistig oder körperlich gebrechliche Jugendliche Stipendien bewilligt im Betrage von Fr. 4415.

2. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Nachdem die Zahl der angeschuldigten Jugendlichen seit 1932 merkbar zurückgegangen war, ist im Jahre 1936 eine Zunahme von 33 festzustellen, und zwar sind an diesem Zuwachs ausschliesslich Jugendliche (15.—18. Altersjahr) beteiligt. Wie schon früher betont wurde, sind die Zahlen der Jugendstrafrechtspflege grösseren Schwankungen unterworfen als die der Strafrechtspflege gegen Erwachsene, so dass aus den Zahlen eines einzigen Jahres noch nicht auf eine Zunahme der Jugendkriminalität geschlossen werden darf.

Die 5 Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 315 Kindern und 379 Jugendlichen, insgesamt mit 694 Angeschuldigten (1936: 661) zu befassen. Davon waren 613 Neueingänge und 81 vom Vorjahr übernommene Untersuchungen. 93 Fälle gingen am Jahresende unerledigt auf das neue Jahr über. Gegen 152 Kinder und 206 Jugendliche, insgesamt 358 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 62 Kindern und 72 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die

Jugendanwälte in 22 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 5 Kinder und 26 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 88 %, die Mädchen mit 12 % an den Verfehlungen beteiligt. Von verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16- und 17-jährigen mit je 118 und 96 die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Trotz kleiner Schwankungen nach unten und oben bestätigt es sich jedes Jahr, dass die Gefährdung der Jugendlichen bei Schulentlassung und Eintritt in das Erwerbsleben weitaus am grössten ist. — Von den Angeschuldigten waren 501 Berner, 94 Angehörige anderer Kantone und 17 Ausländer.

282 Kinder und 304 Jugendliche (96 %) waren ehelicher, 9 Kinder und 18 Jugendliche (4 %) ausserehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbwaisen betrug 104 (17 %), der Vollwaisen 21 (3 %). Aus geschiedenen Ehen stammten 39 Angeschuldigte (6 %); 557 (91 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 56 (9 %) unter Vormundschaft. 76 Angeschuldigte (12 %) sind in Pflegefamilien aufgewachsen.

Die Schulverhältnisse ergaben folgendes Bild: Mittelschüler 65 (11 %), Primarschüler 520 (85 %), Schüler von Spezialklassen 9 (1 %), Anstaltsschüler 19 (3 %).

Von den 322 angeschuldigten Jugendlichen waren 62 noch Schüler, 67 standen in einer Berufslehre, 22 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 171 (53 %).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 375 (61 %) Fällen an der Spitze; davon waren 321 Diebstähle und Unterschlagungen, 27 Eigentumsbeschädigungen, 21 Betrugsfälle und 6 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 58 (9 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, 28 (4 %) Vergehen richteten sich gegen Leben und Gesundheit, 19 (3 %) gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 8 (1 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze und 119 gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 137 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt und in 43 Fällen mit Geldbusse. 37 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 50 Jugendliche einer Schutzaufsicht unterstellt. 32 Kinder und 41 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 11 Kinder und 32 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in einem Falle zur Anwendung.

16 Angeschuldigte wurden freigesprochen und der zuständigen Vormundschaftsbehörde überwiesen.

Ohne Mitwirkung der Jugendanwälte wurden im Jahre 1936 von den Gerichtspräsidenten 241 Jugendliche mit Verweis oder Busse bestraft, hauptsächlich wegen Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften oder wegen Schulunfleiss.

Bei 3 Kindern und 6 Jugendlichen erwies sich eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme bzw. des gerichtlichen Urteils als angezeigt.

2 Beschlüsse gegen Kinder wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Appellation

an die Strafkammer des Obergerichts ist eine zu verzeichnen.

Aus 25 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei der Vormundschaftsbehörde, wobei in den meisten Fällen zugunsten aller unmündigen Kinder der betreffenden Eltern eingeschritten werden musste.

In 39 Fällen wurden die Jugendanwaltschaften von auswärtigen Behörden für Rechtshilfe beansprucht.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 65 Untersuchungen (1935 = 58) gegen Jugendliche zwecks administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt (Art. 61 Armenpolizeigesetz). Die Zuweisung dieser Untersuchungen und des nachherigen Vollzugs an die Jugendanwälte bringt ihnen erhebliche Mehrarbeit, erweist sich aber als sehr zweckmässig.

Der *Aufsicht und Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Jahresschluss ausser den Neuangeschuldigten 646 Schutzbefohlene (1935: 587), nämlich 182 Kinder und 464 Jugendliche. In Familien waren 136 Kinder und 346 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 46 Kinder und 118 Jugendliche.

Wie bei den Untersuchungen ist auch im Vollzug, der die Hauptarbeit der Jugendanwälte darstellt, eine Zunahme der fürsorge- und schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen festzustellen. Die Versorgung in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen, die immer in erster Linie versucht wird, der persönliche und briefliche Verkehr mit den Pflegeeltern und Lehrmeistern bringen jahraus, jahrein ein volles Mass von Arbeit. Auch weisen die Jugendanwälte darauf hin, dass es infolge der verschärften Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern je länger je schwieriger werde, für die gefährdeten, vielfach geistig und körperlich benachteiligten Schützlinge geeignete Lehrstellen zu finden.

E. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 135 gegenüber 101 im Vorjahre.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich 3 Fälle

b) im Ausland:

Deutschland 70 Fälle

Kanada 24 »

England 11 »

Frankreich 9 »

Italien 4 »

Holland 3 »

Finnland 3 »

Danzig 2 »

U. S. A., Schweden, Norwegen,

Polen, Belgisch-Kongo, Süd-

Afrika je 1 Fall 6 »

132 »

Total 135 Fälle

F. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 165 Geschäfte. Vom letzten Jahr sind 13 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 178 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 19 Einfträgen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz wurden insgesamt 124 Fälle erledigt. In 56 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen, in 68 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. Die grosse Zahl von Fällen, in denen auf die Zwangseintragung verzichtet wurde, ist auf eine Änderung der bundesgerichtlichen Praxis zurückzuführen, welche, soweit es sich um Handwerksbetriebe handelt, nur mehr eigentliche Grossbetriebe für eintragungspflichtig erklärte.

In 14 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung angemeldet wurde. Die Justizdirektion verfügte in 15 Fällen die Löschung von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen. In einem Falle wurde die Eintragung von Amtes wegen durch den Regierungsrat verfügt.

Beschwerden gegen Handelsregisterführer sind keine eingelangt.

G. Administrativjustiz.

Der Grosse Rat hat in 2 Fällen das Expropriationsrecht erteilt.

In einem Kompetenzkonfliktverfahren beantragten wir Zustimmung zum Entscheid des Obergerichts. Eine Disziplinarbeschwerde gegen eine andere Direktion des Regierungsrates wurde nach durchgeführter Untersuchung auf unsern Antrag abgewiesen.

Zu behandeln waren ferner 2 Gesuche um neues Recht gegen Entscheide des Regierungsrates; beide wurden abgewiesen.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen behandelt.

H. Mitberichte.

In 330 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben, ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden. Ferner wirkten wir mit an Konferenzen, Augenscheinen und Disziplinaruntersuchungen, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder überaus zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung.

J. Verschiedenes.

Gegen Schatzungen der Gülterschätzungskommission sind 5 Beschwerden eingelangt; alle betrafen die Schätzung landwirtschaftlicher Gewerbe bei Erbteilungen. Eine Beschwerde wurde abgewiesen, 2 wurden gutgeheissen und 2 wurden auf das neue Jahr übertragen. In 2 Fällen

Verschiedenes

wurde die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen; das Bundesgericht hat beide Beschwerden abgewiesen.

Rogatorien wurden 276 weitergeleitet gegenüber 307 im Vorjahre.

Ferner hatten wir uns in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizei-

departementes mit verschiedenen Erbfällen von im Ausland gestorbenen Bernern zu beschäftigen.

Bern, den 20. Mai 1937.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 1937.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**